

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für Medien der TUI Deutschland und deren Konzerngesellschaften

1. Allgemeines

1.1 Die Prolog GmbH, Lampertheim (im Folgenden „Prolog“ genannt) vermarktet als Agentur-Vertragspartner verschiedene Werbeflächen der TUI Deutschland GmbH (im Folgenden „TUI“ genannt) zur Durchführung von Marketing Aktivitäten. Möglich sind in diesem Rahmen Werbung des jeweiligen Auftraggebers z.B. in Reisebüros, Katalogen, Reiseunterlagen, Kundenmagazinen, ausgewählten Onlinemedien (im Folgenden zusammenfassend „Werbeflächen“ genannt), unter der Marke „TUIfly“ betriebenen Flugzeugen und sonstigen Medien (zusammenfassend „TUIfly“ Werbeflächen“). Die Werbung auf Werbeflächen und die Durchführung von Aktionen werden im Folgenden zusammenfassend „Werbekampagne(n)“ genannt.

1.2 a) Diese AGB finden Anwendung auf alle vom Auftraggeber an erteilten Aufträge für Werbekampagnen auf TUI Werbeflächen. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

b) Soweit für die TUIfly Werbeflächen abweichende oder zusätzliche Bestimmungen gelten, ist dies ausdrücklich geregelt.

2. Vertragsschluss, Zurückweisung von Werbeauträgen

2.1 a) Prolog übermittelt dem Auftraggeber auf dessen Anforderung Informationen über die verfügbaren Werbeflächen und möglichen Aktionen („Mediadaten“) und über die Zielgruppe, die mit der Werbekampagne angesprochen werden kann.

b) Der Auftraggeber und Prolog stimmen vor Vertragsschluss die gewünschten Werbeflächen und/oder -maßnahmen, den Werbekampagnen-Zeitraum, das geplante Werbemotiv bzw. -produkt und die damit verbundene Termine ab. Der Vertrag über die Werbekampagne kommt ausschließlich nach Übersendung einer schriftlichen Bestätigung durch Prolog mit dem bestätigten Inhalt zwischen Prolog und dem Auftraggeber zu Stande.

2.2 Etwaige Mindestauflagen und/oder Mindestlaufzeiten für die Werbekampagnen ergeben sich aus den Mediadaten. Je nach Werbefläche bzw. -maßnahme können abweichende Zeiträume/Auflagen vereinbart werden. Für TUIfly Werbeflächen gilt: Im Zusammenhang mit Werbeflächen in und an Flugzeugen wird als Monat ein von den Wartungsintervallen abhängiger Zeitraum von 28–33 Tagen definiert. Es können immer nur die Werbeflächen mindestens eines ganzen Flugzeuges komplett gebucht werden.

2.3 Aufträge von Agenturen werden nur für namentlich genau bezeichnete Auftraggeber (Name, vollständige Anschrift) angenommen. Handelt der Auftraggeber als Agentur für Rechnung und im Namen eines Dritten, steht er für seine ordnungsgemäße Bevollmächtigung ein und haftet neben dem Dritten für die Erfüllung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten.

3. Pflichten von Prolog und TUI

3.1 Prolog gewährt dem Auftraggeber im Falle des Vertragsschlusses das Recht, im vertraglichen Umfang Werbung zu treiben („Medialeistung“). Soweit nicht anders vereinbart oder in den Mediadaten beschrieben, liefert der Auftraggeber an Prolog fertig gestaltete und produzierte Werbeträger. Die Verpflichtung zur Erbringung der Medialeistung tritt erst nach der jeweiligen Werbeträger Freigabe ein. TUI hat das Recht die Freigabe aus wichtigem Grund zu verweigern; ein solcher Grund liegt z.B. in den Fällen vor, die TUI gem. Ziff. 5.1 b) zum Rücktritt berechtigen. In diesem Fall tritt auch Prolog als Mittler vom Vertrag zurück. In einem solchen Fall kann der Auftraggeber aus der Versagung der Freigabe keine Ansprüche gegen TUI oder Prolog herleiten; er ist verpflichtet, die Werbekampagne auch für den vertraglich vereinbarten Zeitraum zu bezahlen, in dem seine Werbung aufgrund des von ihm zu vertretenden wichtigen Grundes nicht durchgeführt werden kann.

3.2 a) Wenn vom Auftraggeber gewünscht und von Prolog schriftlich bestätigt, lässt Prolog anhand der vom Auftraggeber übergebenen vertragsgemäßen Vorlage(n) die Werbeträger in der erforderlichen Anzahl produzieren („Produktionsleistung“). Soweit vereinbart, schließt diese die Produktionsvorbereitung, die Produktion und den Druck der Werbeträger sowie deren Transport und Versicherung bis zum vereinbarten Abnahmort ein. Neben der Medialeistung erbringt TUI die folgenden Leistungen:

b) TUI übernimmt das Anbringen der Werbeträger an den Werbeflächen bzw. die Verteilung selbst oder durch Dritte und stellt sicher, dass die Werbeträger an den vereinbarten Werbeflächen, in der gebuchten Anzahl und für die vereinbarte Dauer angebracht bzw. verteilt sind. Die Mengen der Werbeträger können aufgrund von Schwankungen der Reisenden variieren und können teilweise zeitlich nicht eingegrenzt werden; Überhänge werden verteilt. Die Auflagen der Werbeträger sind nur Richtwerte; sollte die Auflage bzw. Teilaufgabe im Werbezeitraum nicht verteilt werden, berechtigt dies den Auftraggeber nicht zu einer Minderung der vereinbarten Vergütung.

4. Vergütung und Rabatte; weitere Pflichten des Auftraggebers

4.1 a) Der Auftraggeber zahlt an Prolog für die Medialeistung gem. Ziff. 3.1 eine Vergütung, die sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergibt. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt.

b) Agenturen oder Werbemittler erhalten, sofern sie entsprechende Dienstleistungen nachweisen können, eine Agenturvergütung von 15 % auf das Auftragsnetto, d. h. auf die Nettorechnungssumme ohne MwSt., nach Abzug von Rabatten und ohne Berücksichtigung evtl. anfallender Zusatzkosten (z.B. Produktion o. Transport etc.). Bei Veränderung eines Auftragswertes und/oder eines Rabattes durch Zubuchung oder Storno wird die Agenturvergütung entsprechend neu berechnet.

c) Soweit bei TUIfly Werbeflächen zusätzliche Kosten für Produktion, Technik und Logistik anfallen, sind diese bereits in den Mediadaten ausgeschrieben und werden zusätzlich zu der Medialeistung nach Maßgabe von Ziff. 3.2 a) und b) in Rechnung gestellt.

4.2 Weiterhin übernimmt der Auftraggeber die folgenden Pflichten:

a) Der Auftraggeber stellt Prolog auf eigene Kosten rechtzeitig die fertig gestalteten bzw. produzierten Werbeträger - bzw. im Falle einer gem. Ziff. 3.2 a) durch Prolog im Namen des Auftraggebers veranlassten Produktion eine reprofähige, den üblichen Vorgaben entsprechende Vorlage für die Werbeträger - zu dem in den Mediadaten genannten bzw. mit Prolog vereinbarten Zeitpunkt („Druckunterlagenschluss“ bzw. „Anliefertermin“) vor Beginn der Werbekampagne zur Verfügung. Sofern der Auftraggeber einen Werbeträger (Anzeige, Beilage etc.) zu Verfügung stellt, müssen Prolog spätestens 5 Arbeitstage vor Druckunterlagenschluss bzw. 10 Tage vor Anliefertermin verbindliche Motive bzw. Muster zur Freigabe vorliegen. Die Druckunterlagen haben den Vorgaben des jeweiligen technischen Datenblattes zu entsprechen, das Prolog dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung stellt. Liegen sie nicht rechtzeitig vor oder genügen sie den Vorgaben nicht, so kann der Auftraggeber aus hieraus resultierenden Verzögerungen keine Ansprüche gegen Prolog oder TUI herleiten. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die Werbekampagne auch für den vertraglich vereinbarten Zeitraum zu bezahlen, in dem seine Werbung aufgrund der von ihm zu vertretenden Verzögerung nicht durchgeführt werden kann.

b) Der Auftraggeber allein ist für den Inhalt der Werbekampagne verantwortlich. Er haftet dafür, dass die graphische und/oder textliche Gestaltung des Werbeträgers nicht gegen Bestimmungen des anwendbaren Rechts verstößt. Insbesondere garantiert der Auftraggeber, dass nicht gegen medien-, wettbewerbs-, urheberrechtliche und/oder andere zwingende Vorschriften verstoßen und auch nicht unbefugt in Persönlichkeits-, Urheber-, oder sonstige Rechte Dritter eingegriffen wird. Der Auftraggeber stellt Prolog und TUI insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Ziff. 5.1 b) bleibt unberührt.

4.3 Sämtliche Beeinträchtigungen der Durchführung eines Auftrags, die auf Störungen in der Sphäre des Auftraggebers zurückzuführen sind (z.B. Leistungsstörungen im Verhältnis des Auftraggebers zu Dritten) gehen zu Lasten des Auftraggebers und berühren den Vergütungsanspruch von Prolog nicht.

5. Storno und Rechnungsstellung

5.1 a) Der Auftraggeber kann bis zu einem von Prolog mitgeteilten Anzeigen- bzw. Buchungsschluss vom Vertrag zurücktreten (stornieren). In diesem Fall sind die bis zum Eingang der Stornierung bei Prolog und TUI nachweislich angefallenen Kosten vom Auftraggeber zu erstatten. Bei einem Rücktritt nach Ablauf dieser Frist ist die vereinbarte Vergütung fällig, auch wenn der Vertrag nicht zur Durchführung gelangt. Dem Auftraggeber steht jeweils der Nachweis offen, dass durch die Nichtdurchführung des Auftrages ein geringerer Schaden entstanden ist.

b) Prolog und TUI behält sich vor, von einem Vertrag über die Durchführung einer Werbekampagne zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass die Werbekampagne gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder die Erbringung der Medialeistung für TUI aus sonstigen Gründen (z.B. Werbung für Tabak- oder Erotikartikel, Glücksspiel, weltanschauliche oder religiöse Produkte/ Leistungen) unzumutbar ist. Ziff. 5.1 a) Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

c) Prolog behält sich darüber hinaus vor, einzelne Werbeflächen nach pflichtgemäßem Ermessen aus dem Angebot zu nehmen und auch im Falle von rechtsverbindlich bestätigten Aufträgen zurückzutreten, sofern eine Entsendung des TUI Managements dies erfordert. Der Rücktritt wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. In diesen Fällen entfällt die Zahlungsverpflichtung für die jeweilige Leistung. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, TUI fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

5.2 Prolog stellt die vereinbarten Vergütungen und andere vom Auftraggeber zu tragende Kosten bei Beginn der Leistungserbringung/Werbekampagne in Rechnung. Bei Maßnahmenpaketen erfolgt die Abrechnung nach Vereinbarung in monatlichen Teilbeträgen oder in einem Gesamtbetrag nach Beginn der ersten Maßnahme. Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro. Die Rechnungen sind spätestens 14 Werktagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Die Zahlungen haben ausschließlich auf die von Prolog auf der Rechnung genannten Konten zu erfolgen. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.3 Der Auftraggeber gerät nach Fälligkeit und Rechnungszugang am 10. Tag in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Ab diesem Zeitpunkt ist der fällige Betrag mit 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

6. Sicherheitsleistung

Prolog ist berechtigt, ihre Leistungen von der Gestellung einer Sicherheit für ihre Vergütungsansprüche abhängig zu machen, insbesondere die Gestellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts zu verlangen.

7. Haftung

7.1 a) Tritt vor oder während einer Kampagne der Fall ein, dass eine gebuchte Werbefläche, aus welchen Gründen auch immer, für die verbleibende Laufzeit überhaupt nicht zur Verfügung steht oder ein Flug wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, bietet Prolog dem Auftraggeber für den vereinbarten Zeitraum im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten die entsprechende Anzahl von anderen Werbeflächen an oder, soweit möglich, zu einem späteren Zeitpunkt an. Wenn dies nicht möglich ist, oder der Auftraggeber die angebotene Alternative nicht nutzen will, erteilt Prolog dem Auftraggeber eine Gutschrift auf die Vergütung der Medialeistung abzüglich der nachweislich angefallenen Kosten, die sich pro rata an den über 3 Tage Ausfall hinausgehenden Tagen bemessen. Der Erfüllungsanspruch ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

b) Für TUIfly Werbeflächen gilt zusätzlich folgendes: Der Auftraggeber erkennt an, dass während der Werbekampagne die betroffenen Flugzeuge nicht, nicht dauernd oder nicht auf den zu Grunde gelegten Flugrouten eingesetzt werden können oder auch anderweitig eingesetzt werden. Flugroutenänderungen und/oder Betriebsausfälle (auch in Fällen höherer Gewalt) an planmäßigen Einsatztagen der Flugzeuge für maximal 3 (drei) Tage je Monat stellen keinen Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung dar; der Vertrag gilt auch bei solchen Änderungen als erfüllt. **c)** Ziff. 7.1 a) und b) regeln die Ansprüche des Auftraggebers bei Ausfall der gebuchten Werbefläche und – im Fall von TUIfly Werbeflächen – Flugroutenänderungen abschließend.

7.2 Prolog und TUI haftet nicht für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der dem Auftraggeber oder sonst im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Informationen, die sie von Dritten bezieht. Es obliegt dem Auftraggeber, sich insoweit der Richtigkeit dieser Informationen zu versichern.

7.3 Sofern in diesem Vertrag nichts anderes ausdrücklich geregelt und es gesetzlich zulässig ist, haftet Prolog und TUI als Mediapartner (einschließlich der jeweiligen Erfüllungsgehilfen) unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Vorliegen einer Garantie. Im Übrigen haftet Prolog sowie TUI nicht auf Ersatz von mittelbaren Schäden und Folgeschäden, soweit diesem Haftungsausschluss keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

7.4 Die Haftung von Prolog und TUI ist in den zulässigen Fällen auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden in Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Jede weiter gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

8. Vertraulichkeit

Der Auftraggeber wird die ihm überlassenen Unternehmens- und Zielgruppeninformationen sowie etwa vereinbarte Sonderkonditionen gegenüber den Mediadaten vertraulich behandeln und sie Dritten nur zur Verfügung stellen, soweit er diese mit der Durchführung der Werbekampagne betraut hat. Insbesondere wird der Auftraggeber die Informationen Dritten nicht entgeltlich oder unentgeltlich für Zwecke überlassen, die nicht in Zusammenhang mit dem Vertrag über die Werbekampagne stehen.

9. Allgemeines

9.1 Nebenabreden werden nur in Schriftform getroffen. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

9.2 Gerichtsstand ist Lampertheim. Es gilt deutsches Recht.

9.3 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

HINWEISE FÜR DEN SCHRIFT- UND ZAHLUNGSVERKEHR

a) Eine ordnungsgemäße Bearbeitung ist nur möglich, wenn bei sämtlichem Schriftverkehr die Bestellnummer angegeben ist.

b) Zahlungen erbitten wir auf folgendem Konto:

Prolog GmbH, Volksbank Darmstadt – Südhessen eG, Kto.-Nr. 146 133 07, BLZ 508 900 00, Ust-IdNr: DE 160563833, IBAN: DE94 5089 0000 0014 6133 07, BIC: GENODEF1VBD

Geschäftsführer: Christian Wagner und Klaus Wagner, Eingetragen und Sitz: Lampertheim Amtsgericht HRB 61289